

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden**

Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat in seiner Sitzung vom 19.05.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Gebiet der Stadt Schmalkalden. Sie umfasst folgende städtische Objekte:

- a) Asbach, Obere Herrenwiese 4, Clubraum in der Mehrzweckhalle
- b) Asbach, Obere Herrenwiese 4, Saal in der Mehrzweckhalle
- c) Helmers, Grillhütte auf dem Bolzplatz in Helmers
- d) Helmers, Rosatalstraße 16, Raum im Dorfgemeinschaftshaus
- e) Mittelschmalkalden, Schützenstraße 3, Saal im Bürgerhaus
- f) Möckers, Unterdorf 2, Raum im Erdgeschoss der ehemaligen Gemeindeverwaltung
- g) Niederschmalkalden, Ernst-Thälmann-Straße 11, Raum im Dorfgemeinschaftshaus
- h) Schmalkalden, Altmarkt 1, Rathaussaal im Rathaus
- i) Schmalkalden, Auer Gasse 2 – 4, Beratungsraum 1
- j) Schmalkalden, Auer Gasse 2 – 4, Beratungsraum 2
- k) Schmalkalden, Altmarkt 1, Beratungsraum 3 im Rathausgebäudekomplex
- l) Schmalkalden, Altmarkt 1, Beratungsraum 4 im Rathausgebäudekomplex
- m) Springstille, Wanderhütte Hasenhohle
- n) Springstille, Bürgerhaus, Suhler Str. 132
- o) Wernshausen, Werraweg 1 – 3, Saal in der Werra-Aue
- p) Wernshausen, Alexander-Puschkin-Straße 7, Raum im Dorfgemeinschaftshaus
- q) Volkers, Wanderhütte Roßbachhütte
- r) Asbach, Obere Herrenwiese 2, Raum im Feuerwehrgerätehaus
- s) Grumbach, Breitenbacher Straße 7, Raum im Feuerwehrgerätehaus
- t) Mittelschmalkalden, Schützenstraße 1, Raum im Feuerwehrgerätehaus
- u) Mittelstille, Straße der Freundschaft 7 a, Raum im Feuerwehrgerätehaus
- v) Schmalkalden, Wilhelm-Külz-Straße 52, Raum im Feuerwehrgerätehaus
- w) Springstille, Hergeser Weg 1, Raum Feuerwehrgerätehaus
- x) Wernshausen, Alexander-Puschkin-Straße 7, Raum Feuerwehrgerätehaus

(2) Objekte, welche von der Regelung des Absatzes (1) nicht miterfasst sind, können nicht gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.

(3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt bei einmaliger oder unregelmäßiger Nutzung. Bei regelmäßiger Nutzung oder generellem Nutzungsrecht wird ein separater Miet-/Nutzungsvertrag in Anlehnung an die ortsüblichen Mietpreise abgeschlossen.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Die Stadt stellt die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte volljährigen natürlichen Personen, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen auf schriftlichen Antrag im Wege des Abschlusses eines schriftlichen Nutzungsvertrages zur Verfügung, wenn dadurch öffentliche Belange und der eigentliche Nutzungszweck des jeweiligen Objektes nicht beeinträchtigt werden. In dem schriftlichen

Antrag sind mindestens die Kontaktdaten des Nutzers, die Dauer, die Art und der Umfang der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer anzugeben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte besteht nicht. Ortsansässigen Antragstellern ist Vorrang vor auswärtigen Antragsstellern zu gewähren.

(3) Die Stadtverwaltung Schmalkalden koordiniert die Benutzungszeiten der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte und stellt dementsprechende Belegungspläne auf; diese Aufgabe kann auch auf Dritte übertragen werden. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

(4) Die unter § 1 Absatz (1) Buchstaben r) bis x) aufgeführten städtischen Objekte „Feuerwehrgerätehäuser“ dürfen lediglich Feuerwehrkameraden/innen sowie Personen des jeweiligen Feuerwehrvereines auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

(1) Die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte dürfen ausschließlich in der zugewiesenen Benutzungszeit und lediglich für den genehmigten Zweck benutzt werden.

(2) Die zu dem jeweiligen unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Änderungen an dem bestehenden Zustand der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte dürfen ausschließlich nur nach einer dementsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt Schmalkalden vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

(3) Dem Nutzer kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, welche für die Veranstaltung benötigt werden, in den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekten aufzubewahren und zu benutzen, soweit die baumäßige und technische Beschaffenheit des jeweiligen Objektes, der eigentliche Nutzungszweck oder andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Nutzer ist zu einer derartigen Aufbewahrung und Nutzung der eigenen Geräte und Gegenstände im Sinne des Satzes 1 lediglich dann berechtigt, wenn ihm hierfür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt Schmalkalden vorliegt.

### **§ 4 Nutzungsantrag**

(1) Jede Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte bedarf der Zustimmung durch die Stadt Schmalkalden. Die Nutzung für Einzelveranstaltungen ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Benutzungstermin bei der Stadt Schmalkalden zu beantragen. Die Zustimmung kann schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. des jederzeitigen Rücktritts vom Nutzungsvertrag erteilt sowie mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Die Stadt Schmalkalden kann insbesondere dann die Zustimmung widerrufen und vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn die Nutzung des jeweiligen Objektes durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen stehen dem Nutzer gegenüber der Stadt Schmalkalden unter keinen Umständen Haftungs-, Ersatz-, Ausgleichs- oder sonstige Entschädigungsansprüche zu.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder bei Verstößen gegen sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen können einzelne Personen, Gruppen von Personen, Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen durch schriftliche Mitteilung von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das

Benutzungsverbot spricht der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden nach einmaliger, fruchtloser Abmahnung aus. Eine vorherige Abmahnung ist jedoch dann entbehrlich, wenn eine Abmahnung keinen Erfolg verspricht. Außerdem ist eine Abmahnung dann entbehrlich, wenn eine weitere oder künftige Nutzung durch den Nutzer anlässlich eines Verstoßes des Nutzers gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder anlässlich eines Verstoßes des Nutzers gegen sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen oder anlässlich eines sonstigen Verhalten des Nutzers unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht gerechtfertigt ist.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

(1) Die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte können grundsätzlich nach Absprache auch über die Nacht hinaus angemietet werden. Von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen sind die unter § 1 Absatz (1) Buchstaben h) bis l) und Buchstaben r) bis x) definierten Objekte, welche nicht über die Nacht hinaus angemietet werden können.

(2) Ein Benutzungstag geht immer von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eines Kalendertages. Bei Überschreitung der Tagesgrenze 24:00 Uhr wird jeweils ein weiterer Benutzungstag in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Sonstige Verpflichtungen der Benutzer**

(1) Die Nutzer haben der Stadt Schmalkalden bei der Antragstellung im Sinne des § 2 Absatz (1) die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche erwachsene Person einschließlich deren ladungsfähige Anschrift anzugeben. Die verantwortliche Person hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(2) Die Nutzer erkennen mit der Antragstellung im Sinne des § 2 Absatz (1) die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Regelungen über die Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte uneingeschränkt und im vollen Umfang an.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, in eigener Verantwortung sowie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Beachtung und Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Die Nutzer sind außerdem verpflichtet, sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen, wie z. B. eine Schankerlaubnis oder eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), in eigener Verantwortung sowie in eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuholen.

(5) Eine eventuell erforderliche Brandsicherheitswache ist durch den jeweiligen Nutzer eigenverantwortlich sowie in eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beantragen. Der Nutzer holt sich die Informationen über die brandschutzrechtlichen Erfordernisse (z. B. maximale Nutzerzahlen, Bestuhlungspläne etc.) bei den jeweils zuständigen Stellen ein.

(6) Bei den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, in denen zu jeder Zeit sowie uneingeschränkt ein absolutes Rauchverbot besteht.

(7) Es ist von jedem Nutzer darauf zu achten, dass Wasser, Strom, Gas und alle sonstigen Energieträger sparsam verwendet werden.

(8) Die Nutzer sind verpflichtet, die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte in einem gereinigten Zustand an die Stadt Schmalkalden zurückzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind die der Stadt Schmalkalden dadurch für die Reinigung entstehende Aufwendungen zu erstatten. Die Stadt Schmalkalden ist berechtigt, eine Verrechnung mit der Kautions vorzunehmen.

(9) Die fach- und sachgerechte Entsorgung des während der Nutzung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen, etc.) haben die Nutzer in eigener Verantwortung sowie eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu veranlassen.

## **§ 7 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht über die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte obliegt der Stadt Schmalkalden, vertreten durch die jeweils beauftragte Person. Den Anordnungen dieser beauftragten Personen ist uneingeschränkt und im vollen Umfang Folge zu leisten.

(2) Im Rahmen der Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte können von Seiten der Stadt Schmalkalden alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Ordnung in den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte zu gewährleisten. Die seitens der Stadt Schmalkalden beauftragten Personen sind insbesondere berechtigt, Nutzer aus den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekten zu verweisen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden sowie gegen Regelungen des zwischen dem Nutzer und der Stadt Schmalkalden abzuschließenden Nutzungsvertrages verstoßen wird.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Stadt überlässt den Nutzern die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte einschließlich eventueller Einrichtungs- und sonstiger Gegenstände ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung angemeldet werden.

(2) Die Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung. Insbesondere übernimmt die Stadt Schmalkalden keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Größe, die Grenzen, die Beschaffenheit und die Ertragsfähigkeit der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte sowie für die Eignung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte hinsichtlich der seitens des Nutzers beabsichtigten Nutzung.

(3) Die Nutzer tragen die Gefahr dafür, dass die Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte durch Naturereignisse oder durch schädigende Handlungen Dritter beeinträchtigt, aufgehoben oder unmöglich wird.

(4) Die Nutzer verpflichten sich, die Stadt Schmalkalden von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche aus der Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte erwachsen, im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen.

(5) Die Nutzer haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Schmalkalden durch Verstöße gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages entstehen. Der Nutzer hat ein Verschulden eines Beauftragten (Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(6) Die Nutzer haften insbesondere für Verunreinigungen durch Öle oder Kraftstoffe sowie für vergleichbare Beeinträchtigungen und Schäden, die bei der Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte durch sie oder durch Dritte, denen sie den Zutritt zu dem Objekt gestattet haben, verursacht werden.

(7) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekten, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung des jeweiligen Objektes entstehen. Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schlüsselverlust.

(8) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt und Kautio**

(1) Die Stadt Schmalkalden erhebt für die Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ein Nutzungsentgelt. Das jeweilige, seitens der Nutzer zu entrichtende Nutzungsentgelt ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für ortsansässige Nutzer beigefügten Entgelttabelle sowie aus der als Anlage 2 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für ortsfremde Nutzer beigefügten Entgelttabelle. Das durch die Nutzer zu zahlende Gesamtnutzungsentgelt ergibt sich dabei aus dem jeweiligen in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Nutzungstabellen zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer sowie nach der jeweiligen Nutzungsdauer gemäß § 5 Absatz (2). Für die unter § 1 Absatz (1) Buchstaben r) bis x) definierten Objekte wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nur eine Nebenkostenpauschale zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer erhoben.

(2) Mit dem unter Absatz (1) definierten Gesamtnutzungsentgelt sind die anteiligen Aufwendungen der Stadt Schmalkalden für das planmäßige Personal sowie die anteiligen regelmäßigen Aufwendungen für die Abnutzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung abgegolten. Darüber hinausgehende Leistungen und Aufwendungen der Stadt Schmalkalden sind durch die Nutzer gesondert zu vergüten. Fallen darüber hinausgehende Leistungen und Aufwendungen der Stadt Schmalkalden im Sinne des Satzes 2 an, hat diese der Nutzer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber der Stadt Schmalkalden oder gegen den seitens des Nutzers beauftragten Dritten zu erstatten.

(3) Die Stadt Schmalkalden erhebt bei allen Veranstaltungen eine Kautio, um für die Fälle eventuell eintretender Beschädigungen und Verschmutzungen das Schadenrisiko zu minimieren. Die jeweilige Höhe der Kautio wird im Einzelfall durch die Stadt Schmalkalden festgesetzt und richtet sich nach der Größe und der Art der jeweiligen Veranstaltung. Im Zuge der Übergabe und Übernahme sowie der im Zuge der Rückgabe und Rücknahme der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ist ein Übergabe- und ein Rücknahmeprotokoll anzufertigen, welches den Objektzustand des übergebenen Objektes wiedergibt und durch Unterschrift des Nutzers gegenzuzeichnen ist. Die Stadt Schmalkalden wird die Rückzahlung der vollen Kautionshöhe lediglich unter der Voraussetzung vornehmen, dass im Zuge der Rückgabe und Rücknahme eine abschließende Besichtigung stattgefunden hat und keine Beanstandungen in Form von Beschädigungen und/oder Verschmutzungen laut dem Abnahmeprotokoll vorliegen.

## **§ 10**

### **Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

(1) Das Gesamtnutzungsentgelt ist vor der Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte gemäß dem im Nutzungsvertrag benannten Fälligkeitstermin zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtige sind die Nutzer, die Veranstalter oder diejenigen, die die Stadt Schmalkalden zur Bereitstellung der Objekte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtnutzungsentgeltes entsteht mit dem Zustandekommen eines schriftlichen Nutzungsvertrages und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

(4) Der Nutzer kann von dem zwischen ihm und der Stadt Schmalkalden abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurücktreten. Tritt der Nutzer von dem Nutzungsvertrag innerhalb eines Zeitraumes bis zwei Wochen vor dem im Nutzungsvertrag benannten Nutzungsbeginn zurück, so hat er anstelle des Gesamtnutzungsentgeltes lediglich ein einmaliges Aufwandsentgelt in Höhe von 30,00 Euro an die Stadt Schmalkalden zu entrichten. Tritt der Nutzer von dem Nutzungsvertrag innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zwei Wochen vor dem im Nutzungsvertrag benannten Nutzungsbeginn zurück, so hat er das volle im Nutzungsvertrag ausgewiesene Gesamtnutzungsentgelt an die Stadt Schmalkalden zu entrichten.

## **§ 11**

### **Unentgeltliche Nutzung und ermäßigte Nutzung**

(1) Eine ermäßigte Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ist für ortsansässige Vereine sowie für kirchliche Institutionen möglich. Wird seitens der Stadt Schmalkalden eine ermäßigte Nutzung im Sinne des Satzes 1 gewährt, haben die Nutzer anlässlich der Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte eine Aufwandskostenpauschale in Höhe von 50,00 € zuzahlen, zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer.

(2) Eine unentgeltliche Nutzung ist möglich, wenn die Nutzung im Sinne der Stadt Schmalkalden erfolgt. Eine unentgeltliche Nutzung hat außer der in Satz 1 genannten Kondition zur Voraussetzung, dass der Nutzer die dementsprechende Nutzung als unentgeltliche Nutzung mindestens zwei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Schmalkalden beantragt. Die Entscheidung über einen Antrag auf unentgeltliche Nutzung obliegt dem Kulturausschuss, ersatzweise dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Stadtrat der Stadt Schmalkalden.

(3) Eine unentgeltliche Nutzung ist für Veranstaltungen städtischer Dienststellen und Gremien ohne Antrag möglich.

(4) Eine unentgeltliche oder ermäßigte Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ist ausgeschlossen, wenn Eintrittsgelder erhoben werden oder Gewinnerzielungsabsichten seitens des Nutzers bestehen.

## **§ 12**

### **Gewerbliche und kommerzielle Nutzung**

Bei einer gewerblichen oder kommerziellen Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte erhöht sich das in den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgelttabellen benannte Benutzungsentgelt jeweils um 50 Prozent.

### **§13 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden treten folgende Satzungen und Ordnungen außer Kraft:

a) Entgeltordnung und Benutzungsordnung über die im Eigentum bzw. in Trägerschaft der Stadt Schmalkalden stehenden Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden vom 06.05.2003 und die Erste Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden mit Wirkung zum 01.03.2012

b) Gebührenordnung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses „Werra-Aue“, des Dorfgemeinschaftshauses Wernshausen, Niederschmalkalden und Helmers vom 14.12.2001

Schmalkalden, den 23.05.2025

Stadt Schmalkalden

Siegel

Kaminski  
Bürgermeister der  
Stadt Schmalkalden